

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) Stand: 01.02.2018



## 1. Art des Netzanschlusses (zu § 7 NAV)

- 1.1. Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 1.2. Die Spannung der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.
- 1.3. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.4. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

## 2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV zu zahlen. Unter den Voraussetzungen des § 11 NAV ist SLW berechtigt, Baukostenzuschüsse zu erheben.

## 3. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)

- 3.1. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5. Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden höchstens 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordnaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6. Ein Baukostenzuschuss für den Neuanschluss wird nur erhoben, wenn die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt.
- 3.7. Der Anschlussnehmer zahlt SLW einen Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über 30 kW erhöht. Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn dadurch Veränderungen am Hausanschluss erforderlich werden. Als Veränderung gilt:
  - Herstellen eines neuen Hausanschlusses
  - Verstärken des Leiterquerschnittes des Hauptstromversorgungssystems
  - Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
  - Verstärken der vorhandenen Hausanschlussicherung

## 4. Kosten (zu § 9 NAV)

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet SLW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 4.3. Der Anschlussnehmer erstattet SLW weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/ oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.4. Die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 4.5. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

## 5. Provisorische Anschlüsse

Die Montage und Demontage von zeitlich befristeten Anschlüssen (z.B. Baustellen) ist mindestens eine Woche vor der Montage zu beantragen. Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Die Kosten für das An- und Abklemmen werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

## 6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss (zu §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV)

- 6.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.
- 6.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

## 7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (zu § 14 NAV)

- 7.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2. Für die wiederholte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Einbauen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 7.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 7.5. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SLW entfernt, so ist SLW unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens jedoch einen Verrechnungssatzenatz zu berechnen.

## 8. Unterbrechung des Netzanschlusses (zu § 24 NAV)

- 8.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 8.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind. Vor Aufhebung einer Unterbrechung des Netzanschlusses oder Anschlussnutzung wegen der Sperrung oder eines Zählerausbaues ist die Kundenanlage von einem eingetragenen Installationsunternehmen zu überprüfen und dem Beauftragten der SLW der Nachweis vorzulegen.
- 8.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

## 9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen (zu § 22 NAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NAV zu tragen. Diese sind SLW nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

## 10. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der SLW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SLW festgelegt. Sie sind im Internet unter [www.stadtwerke.wittenberg.de](http://www.stadtwerke.wittenberg.de) veröffentlicht.

## 11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale (zu §§ 23, 24 NAV)

- 11.1. Rechnungen der SLW werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 11.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 11.3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SLW kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SLW.

## 12. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 12.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ist: Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, Lucas-Cranach-Straße 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg, Tel. 03491/470-0, Fax: 03491/470-290, E-Mail: slw@stadtwerke.wittenberg.de.  
Der/Die Datenschutzbeauftragte steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter E-Mail: datenschutz@stadtwerke.wittenberg.de zur Verfügung.
- 12.2 SLW verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 12.3 SLW verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. -nutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. -nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
  - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
  - Soweit der Anschlussnehmer oder -nutzer SLW eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet SLW personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnehmer oder -nutzer jederzeit SLW gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 12.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf für Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. -nutzer der SLW vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Bearbeitung.
- 12.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, Abrechnungs-, Druck-, EDV-, Callcenter-Dienstleister, Tochterunternehmen, Drittfirmen (Tiefbauunternehmen), Messstellenbetreiber und Lieferanten.
- 12.5 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 12.6 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. -nutzers werden zu den unter Ziffer 12.3 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. -nutzers solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Netzbetreibers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 12.7 Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer hat gegenüber SLW Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmers bzw. -nutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmers bzw. -nutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 12.8 Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 12.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 12.9 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 12.10 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

### Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an die in Ziffer 12.1 genannte Adresse oder per E-Mail an [datenschutz@stadtwerke.wittenberg.de](mailto:datenschutz@stadtwerke.wittenberg.de).

## 13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

## 14. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

- 14.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie Messung der Energie betreffend, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH · Lucas-Cranach-Straße 22 · 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel.: 03491/470 – 0 · Fax: 03491/470 – 290 · E-Mail: [slw@stadtwerke.wittenberg.de](mailto:slw@stadtwerke.wittenberg.de) · Internet: [www.stadtwerke.wittenberg.de](http://www.stadtwerke.wittenberg.de)

- 14.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V. · Friedrichstraße 133 Tel.: 030/2757240 – 0 · Fax: 030/2757240 – 69 · 10117 Berlin

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de) · Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

- 14.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen · Verbraucherservice · Postfach 8001 · 53105 Bonn  
Tel: 030/22480-500 oder 01805/101000 (Mo.-Fr. von 09:00 – 15:00 Uhr) · Fax: 030 22480-323 · E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

- 14.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucher-schlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

## 15. Inkrafttreten

Die geänderten Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.02.2018 in Kraft. Die Ergänzenden Bedingungen zur NAV, welche zum 01.09.2007 in Kraft getreten sind, verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

### Anlagen

Anlage 1: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke  
Lutherstadt Wittenberg GmbH zur Verordnung über Allgemeine  
Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für  
die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung  
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)  
Stand 01.02.2018**

**1. Netzanschluss (zu §§ 5 - 9 NAV)**

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.

**- Neuanschluss**

Neuanlüsse bis zu einer Sicherungsstärke der Hausanschlussicherung von 63 A und einer Anschlusslänge bis 7,0 m ab Grundstücksgrenze werden pauschal berechnet. Bestandteil des Pauschalpreises sind die Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich, ein Mauerdurchbruch inklusive Mauerdurchführung bis 50 cm Wandstärke, das Hausanschlusskabel sowie der Hausanschlusskasten.

Der Pauschalpreis beträgt:

**1.154,30 € (970,00 € zzgl. 184,30 € USt.)**

Der Anteil an Bau- und Montageleistungen beträgt 80 %. 20 % der Kosten entfallen auf Material.

Für den Zählereinsatz im Rahmen der Herstellung des Netzanschlusses werden berechnet:

**46,26 € (38,87 € zzgl. 7,39 € USt)**

Für Mehrlängen über 7,0 m auf dem Kundengrundstück ist ein Betrag von

**14,88 € (12,50 € zzgl. 2,38 € USt.)**

je laufenden Meter für Montageleistungen und Material zu entrichten.

Tiefbauleistungen auf Kundengrundstück sind nicht Bestandteil des Pauschalpreises.

Diese Leistungen werden gesondert angeboten zu einem Betrag von

**95,20 € (80,00 € zzgl. 15,20 € USt.) je laufenden Meter.**

Netzanschlüsse, die den o.g. Bedingungen nicht entsprechen, werden gesondert kalkuliert und nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, die zu Mehrleistungen und damit zu Mehrkosten führen, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen mit besonderen Hindernissen, außergewöhnliche Bodenverhältnisse o.ä., so können die Mehrkosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt werden.

Für die wiederholte Instandsetzung des Netzanschlusses wird der tatsächlich angefallene Zeitaufwand mit

**46,26 € (38,87 € zzgl. 7,39 € USt)**

je angefallener Stunde (Stundenverrechnungssatz) in Rechnung gestellt.

**- Veränderungen des Netzanschlusses**

Veränderungen eines Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, erfolgen auf Kosten des Anschlussnehmers auf der Grundlage nachfolgend aufgeführter Preise. Für nicht aufgeführte Leistungen erfolgt die Berechnung auf Grundlage eines vom Anschlussnehmer bestätigten Kostenangebotes.

Leistungen innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	Euro netto	Euro brutto
Zählerwechsel auf Kundenwunsch	38,87	46,26
An- und Abklemmen eines Kabelprovisoriums (Baustrom) an einer Niederspannungsverteilung in der Trafostation	38,87	46,26
einem Kabelverteiler	38,87	46,26
einem Hausanschlusskasten	38,87	46,26
einem Freileitungsmast		
ohne Steigerfahrzeug	186,56	222,01
mit Steigerfahrzeug	223,94	266,49
An- und Abbau einer Hausanschlussisolierung		
Zweileiter-Anschluss ohne Steigerfahrzeugeinsatz	155,47	185,01
Zweileiter-Anschluss mit Steigerfahrzeugeinsatz	192,85	229,49
Vierleiter-Anschluss ohne Steigerfahrzeugeinsatz	186,56	222,01
Vierleiter-Anschluss mit Steigerfahrzeugeinsatz	223,94	266,49

Die Nutzung des Mastsicherungskasten ist zeitlich auf ein Jahr, gerechnet vom tatsächlichen Anbautermin, befristet. Bei Überschreitung der Nutzungszeit wird dem Auftraggeber für jede angefangene Woche ein Betrag von 5,95 € (5,00 € zzgl. 0,95 € USt) berechnet. Die Nutzung der Hausanschlussisolierung ist zeitlich auf 12 Wochen, gerechnet vom tatsächlichen Anbautermin, befristet. Bei Überschreitung der Nutzungszeit wird dem Auftraggeber für jede angefangene Woche ein Betrag von 5,95 € (5,00 € zzgl. 0,95 € USt) berechnet.

## 2. Baukostenzuschuss (zu § 11 NAV)

Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH bei Anschluss an das Versorgungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss, der auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten ermittelt wurde. Der Baukostenzuschuss wird pauschal berechnet und beträgt bei

### Neuanschluss

Größe der Sicherungseinsätze	entspricht der Leistung	Euro netto	Euro brutto
63 A	40 kW	0,00	0,00
80 A	50 kW	454,00	540,26
100 A	60 kW	908,00	1.080,52
125 A	75 kW	1.589,00	1.890,91
160 A	100 kW	2.724,00	3.241,56
200 A	125 kW	3.859,00	4.592,21
224 A	140 kW	4.540,00	5.402,60
250 A	160 kW	5.448,00	6.483,12
315 A	200 kW	7.264,00	8.644,16
400 A	250 kW	9.534,00	11.345,46

### Leistungserhöhung

Entsprechend der gewünschten Sicherungseinsätze ist der entsprechende Differenzbetrag zu zahlen (je kW 45,40 Euro netto).

## 3. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu §§ 23, 24 NAV)

Die Kosten der aufgrund eines Zahlungsverzuges notwendigen Unterbrechung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer bzw. -nutzer nach folgenden Pauschalen zu erstatten:

Mahnung	<b>2,50 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
Kosten Rücklastschriften (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)	<b>5,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
Nachinkasso/Direktinkasso	<b>15,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
Unterbrechung der Versorgung		
innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	<b>50,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	<b>60,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
versuchte, erfolglose Unterbrechung d. Vers.	<b>43,00 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
Zählerzwangsausbau	<b>45,39 €</b>	<b>(keine USt.)</b>
Zählerwiedereinbau	<b>46,26 €</b>	<b>(38,87 € zzgl. 7,39 € USt.)</b>
Wiederaufnahme der Versorgung		
innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	<b>59,50 €</b>	<b>(50,00 € zzgl. 9,50 € USt.)</b>
außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	<b>71,40 €</b>	<b>(60,00 € zzgl. 11,40 € USt.)</b>

Ist der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer trotz Ankündigung beim Nachinkassogang oder bei dem Termin zur Unterbrechung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung nicht anwesend, so werden mindestens 80 % der jeweiligen Pauschale berechnet.

Wird der Zutritt zum Zähler bei angekündigter Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nicht gewährt, so kann die Versorgung durch Trennung des Netzanschlusses unterbrochen werden. Die dadurch entstandenen Kosten der Trennung sowie die Kosten der Wiederverbindung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu tragen.

## 4. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und werden informativ und gerundet angegeben. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer von 19 %.

## 5. Inkrafttreten

Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV tritt am 01.02.2018 in Kraft. Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV, welches zum 01.07.2016 in Kraft getreten ist, verliert zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit.

**Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH**